

Am gleichen Standort betriebene Imbisscontainer brauchen feste Trink- und Abwasseranschlüsse

Berlin (mm) **Seit Monaten durchgehend betriebene Imbisscontainer sind gemäß einem Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Berlin-Brandenburg keine ortsveränderliche Betriebsstätten und müssen ans öffentliche Wassernetz angeschlossen sein (Beschluss kann auf Verordnung (EG) Nr. 852/2004 i.V.m. LMHV 2007 übertragen werden - Anm. d. Verf.).**

(Az.: OVG 5 S 54/07)

Unter Anordnung des Sofortvollzugs wurde der Betreiber mehrerer Imbisscontainer von der zuständigen Behörde beauftragt, diese Imbissstände an die örtliche Trink- und Abwasserversorgung anzuschließen. Die Container standen unter dem jetzigen Besitzer seit Monaten auf einer Autobahnraststätte. Der vorhergehende Betreiber nutzte diese seit Jahren auf diesem Rastplatz. Einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung wurde vom Verwaltungsgericht abgelehnt.

In der Beschwerdebegründung an das Oberverwaltungsgericht trägt der Imbissbesitzer vor, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht annahm, dass die in Rede stehenden Imbissstände den Anforderungen an stationäre/ortsfeste Betriebsstätten genügen müssten. Die Imbissstände seien Container und somit ortsveränderliche, mobile Verkaufseinrichtungen. Es würden faktisch nur Räder fehlen. In der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV) aF - außer Kraft - würden zu ortsveränderlichen und nichtständigen Einrichtungen auch Marktstände und Verkaufsautomaten gehören, obgleich diese selten den Ort wechseln würden. Für diese mobilen Verkaufseinrichtungen gelten andere Hygienevorschriften, somit auch kein Trinkwasseranschluss. Hygiene sei auch ohne solch einen Anschluss möglich und die für derartige Einrichtungen vorgesehene ausreichende Kalt- und Warmwasserzufuhr könne auch mittels Wassertanks realisiert werden. Den Einsatz eines Tankwagens für Frischwasser und die Installation eines Abwassertanks hätte das Verwaltungsgericht ohne Angabe von Gründen abgelehnt. Die zuständige Behörde hätte auch nie Wasserproben entnommen, damit würde diese zugeben, dass das Wasser gegen die lebensmittelrechtliche Hygiene nicht verstoße. Die Anordnung, einen Trinkwasseranschluss zu schaffen und die Androhung einer Schließungsverfügung entbehrten daher jeder rechtlichen Grundlage. Die Vollziehung liege auch nicht im öffentlichen Interesse.

In seinem Beschluss ging das OVG konkret auf die einzelnen rechtlichen Grundlagen ein, die zur Ablehnung der Rechtsbeschwerde führten:

1. Betriebsstätte im Sinne LMHV aF

Dem Imbissbetreiber wurde eingeräumt, dass Container ortsveränderlich sind, wenn sie auf Großfahrzeuge gesetzt und fortbewegt werden können. Ortsveränderlich im Sinne der LMHV aF ist jedoch nicht schon eine Betriebsstätte, die theoretisch fortbewegt werden könne. Vielmehr gehörten dazu nur Betriebsstätten, die wegen ihres **kurzzeitigen Verbleibs** (z.B. Verkaufszelte, Verkaufsfahrzeuge) die hygienischen Anforderungen für ortsfeste, ständig betriebsbereite Einrichtungen nicht erfüllen können oder wegen des Vertriebs nur verpackter Ware (Verkaufsautomaten) nicht zu erfüllen brauchen. Nur für derartige ortsveränderliche Einrichtungen trifft die LMHV aF die erleichterten Sonderregelungen. Soweit diese ständig am Ort sind, z.B. an Autobahnraststätten o. ä. oder bereits an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind, gelten für diese die strengeren Vorschriften. Dazu gehörten auch die in Rede stehenden Container, da diese ihren Standort seit Monaten bzw. Jahren nicht verändert hatten. Bezüglich des in der Verordnung genannten Regelbeispiels „Marktstand“ sind nicht der Marktstand, sondern die einzelnen Verkaufseinrichtungen, die nur für die Dauer von festgelegten Märkten auf dem Platz verbleiben, gemeint. Auch für Verkaufsautomaten kann nichts für den vorliegenden Fall abgeleitet werden, weil diese u.a. anlassbezogen aufgestellt werden.

2. Anforderungen an Betriebsstätten LMHV aF

Der Imbissbetreiber weist zwar zutreffend darauf hin, dass nicht ausdrücklich der Anschluss an eine örtliche Trinkwasserleitung verlangt wird. Ein solches Gebot lässt sich indessen aus den im Einzelnen aufgeführten Erfordernissen ableiten. So müssen Toiletten mit Wasserspülung und Handwaschbecken mit Kalt- und Warmwasser**zufuhr** vorhanden sein. Der Vergleich der Vorschriften zeigt, dass für die stationären - anders als für die ortsveränderlichen/nichtständigen - Einrichtungen, die **Zufuhr** von Wasser und damit ein Anschluss an das örtliche Trinkwassernetz gefordert ist. Dieser Schluss liegt auch deshalb nahe, weil sich ortsfeste Einrichtungen in aller Regel in Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen befinden, die nach deutschem Bauordnungsrecht einer Baugenehmigung nach vorangegangener Erschließung mit Wasseranschlüssen

bedürfen. So dürfen z.B. im Bundesland Brandenburg Gebäude nur errichtet werden, wenn u.a. die Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen benutzbar sind.

3. Anlieferung Kanisterwasser

Bezüglich der Nutzung von Kanisterwasser zur Wahrung der Hygiene (Überleiten von Wasser aus einer häuslichen Leitung, unter Bedingungen, die von der Lebensmittelüberwachung nicht geprüft werden können, in ungeprüfte Kanister, dem Transport darin und die Einleitung in Vorrichtungen des jeweiligen Imbissstandes) bestehen Gefahrenmomente, deren Vermeidung geboten ist. Die Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung von Lebensmitteln ist gegeben. Statt durch nachträgliche Kontrollen festzustellen, ob die Lebensmittel einwandfrei sind und wegen einer möglichen nicht einwandfreien Beschaffenheit Ware zu sperren oder entsorgen zu lassen, ist der Zweck der bestehenden hygienerechtlichen Vorschriften, bereits die Herstellung nicht verkehrsfähiger Lebensmittel auszuschließen. Wegen der bereits möglichen Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung kam es auf die Entnahme von Wasserproben nicht an, da der Gesetzgeber mit Sachgründen davon ausgeht, dass sich die Qualität von abgefülltem Wasser in Behältnissen erheblich verändern kann. Aus diesen Gründen ist die Möglichkeit Wassertanks zu nutzen, der Notfallversorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser vorbehalten.

Die Frage des Abwasseranschlusses war im Beschwerdeverfahren nicht streitig, dennoch wies das Gericht darauf hin, dass die LMHV aF auch diesen forderte.

Es bestanden somit seitens des Gerichtes keine ernstlichen Zweifel daran, dass zu Recht die Anschließung an das örtliche Wassernetz aufgegeben wurde. Auch angesichts der von den Imbissständen schon während des Rechtsbehelfsverfahrens ohne den beauftragten Anschluss ausgehenden Gefahr hat das öffentliche Interesse am Sofortvollzug Vorrang.

Beschluss des OVG vom 05.07.2007 ist unanfechtbar.